



Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, 19.09.2024

Laufende Nummer: 13/2024

Bachelorprüfungsordnung 2025 (BPO IB B.Sc.-Wintersemester 2025/2026) für den Studiengang International Business (B.Sc.) am Campus Sankt Augustin der Hochschule-Bonn-Rhein-Sieg vom 17.09.2024

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin Tel:
+49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601

**Bachelorprüfungsordnung 2025
(BPO IB B.Sc. – Wintersemester 2025/2026)**

für den Studiengang International Business (B.Sc.)

am Campus Sankt Augustin

der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom: 27.06.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV.NRW.S. 1278), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg am Campus Sankt Augustin die folgende Bachelorprüfungsordnung 2025 für den Studiengang International Business (BPO IB B.Sc. 2025) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	4
§ 3 Studienvoraussetzungen	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache.....	4
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist	5
§ 6 Prüfungsausschuss	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen.....	8
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, schutzwürdige Belange.....	9
§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge	10
II. Regelungen zum Studienverlauf	11
§ 11 Prüfungen im Studienverlauf	11
§ 12 Praxissemester.....	12
§ 13 Auslandsstudiensemester	13
III. Regelungen zum Prüfungsverfahren	15
§ 14 Ziel, Umfang, Sprache und Form von Prüfungen	15
§ 15 Bewertung von Prüfungen	17
§ 16 Wiederholung von Prüfungen.....	19
§ 17 Regelungen zu Prüfungen nach § 15 Abs. 3	19
§ 18 Regelungen zu Prüfungen nach § 15 Abs. 4.....	22
IV. Bachelorarbeit	23
§ 19 Zweck der Bachelorarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer	23
§ 20 Zulassung zur Bachelorarbeit	23

§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	24
§ 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit, Wiederholung	24
§ 23 Kolloquium	25
§ 24 Zusatzfächer	26
V. Ergebnis der Bachelorprüfung	27
§ 25 Ergebnis der Bachelorprüfung	27
§ 26 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote	27
VI. Schlussbestimmungen	28
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	28
§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades	28
§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung	28

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung (BPO) regelt die Prüfungen für den Abschluss des Studiums im englischsprachigen Studiengang International Business des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg am Campus Sankt Augustin.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG NRW) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs und deren Umsetzung vermitteln. Gleichzeitig soll das Studium die internationale Mobilität der Studierenden fördern. Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Probleme insbesondere der internationalen Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge und interkulturelle Besonderheiten zu beachten. Darüber hinaus soll das Studium die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.

(2) Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Kandidat/in die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Bei bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“. Der Grad befähigt grundsätzlich zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Aufnahme des Studiums wird die allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation vorausgesetzt.

(2) Hat ein/e Studienbewerber/in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus einem anderen Grunde verloren, ist eine Einschreibung für diesen Studiengang ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss (§ 6).

(3) In dem Bachelorstudiengang International Business sind zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit Englischkenntnisse auf Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache

(1) Das Studium umfasst einschließlich des Praxissemesters/Studiensemesters im Ausland und der Bachelorarbeit eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Leistungspunkten (Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Erbringung aller Leistungen im

Studium eines Regelstudiensemesters ist jeweils mit 30 Leistungspunkten bewertet, das Bachelorstudium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Zeitstunden, sodass sich eine Gesamtarbeitszeit von 6.300 Zeitstunden ergibt. Diese Zeitstunden beinhalten die Präsenzzeit an der Hochschule sowie die Zeit für die Vor- und Nachbereitung inklusive der Prüfungsvorbereitung und der Prüfungszeit.

(3) Lehrsprachen sind Englisch und Deutsch bzw. die in den Fremdsprachenmodulen „Language I“, „Language II“ und „Language III“ jeweilige Zielsprache der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung.

(4) Studierende, die nicht bis zum Ende des vierten Fachsemesters einen Antrag auf Zulassung zu allen nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen benoteten Prüfungen nach § 15 Abs. 3 des ersten Fachsemesters (vgl. § 11 Abs. 1) gestellt haben, verlieren den Prüfungsanspruch, es sei denn der/die Studierende weist nach, dass er/sie das Versäumnis (§ 9 Abs. 2) nicht zu vertreten hat. Hierbei sind insbesondere die Gründe des § 64 Abs. 3a HG NRW heranzuziehen. Erfolgt eine Abmeldung nach Zulassung (§ 17 Abs. 5), gilt die Anmeldung als nicht erfolgt.

(5) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs beginnt jeweils zum Wintersemester.

(6) Die Lehrveranstaltungen finden entweder am Campus Sankt Augustin oder am Campus Rheinbach statt.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch Bestehen der zugehörigen Prüfungen erlangt. Diese sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul oder die zugehörige Lehrinheit im Studium laut Studienplan abgeschlossen wird. Der Studienplan (Teil der Prüfungsordnung) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle studienbegleitenden Prüfungen bis zum Ende des siebten Studiensemesters ablegen können.

(3) Die Studiengangsleitung fasst die von den Modulverantwortlichen erstellten Modulbeschreibungen zu einem studienbezogenen Modulhandbuch zusammen, das insbesondere Aufschluss geben kann über

- Titel und Kennnummer des Moduls,
- Titel der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- Semester, Turnus, Dauer des Moduls,
- die Zuordnungen der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan,
- Workload (Kontaktzeit, Selbststudium) und Leistungspunkte,
- Teilnahmevoraussetzungen sowie notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse,
- die Ziele und den Aufbau der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- mögliche Lehrveranstaltungsformen, mögliche Lehrsprachen
- mögliche Prüfungsformen, mögliche Prüfungssprachen,
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Stellenwert der Note für die Endnote sowie Modulverantwortliche.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Campus Sankt Augustin übernimmt für den Studiengang International Business (B.Sc.) die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Personen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden:

1. Drei Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen des Fachbereichs,
2. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen des Fachbereichs,
3. einem Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung des Fachbereichs und
4. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereichs.

Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreter/innen gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, die ein Jahr beträgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet über Art und Form der Prüfungen (§ 17 Abs. 1-3, § 18 Abs. 2). Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzeit von der Regelstudienzeit schlägt er dem Fachbereichsrat prüfungsbezogene Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Entscheidungen auf den/die jeweilige/n Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n generell oder einzelfallbezogen übertragen:

- Die Feststellung, dass ein Studiengang zu dem gewählten Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist (§ 3 Abs. 3).
- Die Bestellung und Abbestellung der Prüfer/innen (§ 7 Abs. 1; § 12 Abs. 6; § 19 Abs. 2 und 3; § 22 Abs. 2).
- Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anerkennung von Fehlversuchen (§ 8 Abs. 2, 3, 4, 6, 7 und 9; § 13 Abs. 2).
- Die Bewilligung des Rücktrittes von einer Prüfung (z.B. durch Anerkennung einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen einer Prüfungsunfähigkeit) oder Berücksichtigung eines Versäumnisses, sowie die Verpflichtung zur Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests (§ 9 Abs. 2).
- Die Bewilligung abweichender Prüfungsmodalitäten im Falle schutzwürdiger Belange (§ 9).
- Die Verlängerung des Praxissemesters bzw. die nachträgliche Teilung des Praxissemesters sowie der nachträgliche Wechsel der Ausbildungsstelle (§ 12 Abs. 8).
- Die Festlegung der Einzelheiten zur Prüfung, insbesondere die Prüfungsform, Sprache und die zugelassenen Hilfsmittel (§ 14 Abs. 4).
- Die Zulassung sowie die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen (§ 17 Abs. 4 und 5).
- Die Zulassung zur Bachelorarbeit sowie die Verlängerung ihrer Bearbeitungszeit (§ 20 Abs. 4, § 21 Abs. 2).

Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Hochschullehrer/innen sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder in seiner/ihrer Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Widerspricht kein Mitglied des Prüfungsausschusses, können Beschlüsse des Prüfungsausschusses ausnahmsweise bei Vorliegen eines sachlichen Grundes, insbesondere im Eilfall, im schriftlichen/elektronischen Umlaufverfahren auch außerhalb regulärer Sitzungen gefasst werden. Für die Stimmabgabe ist eine angemessene Frist mit vorheriger Gelegenheit zur Stellungnahme zu setzen.

Dies gilt nicht in Fällen der Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide, die das Nichtbestehen einer Prüfung oder den Verlust des Prüfungsanspruchs zum Inhalt haben.

An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ein/e Beauftragte/r des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich am selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch ihre/n Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des/der Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder ihres Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für Prüfungen und die Bachelorarbeit die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Zu Prüfenden dürfen nur die an der Hochschule Lehrenden und ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens ein/e Prüfer/in in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige/r Beisitzer/in).

(3) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Für die Bachelorarbeit kann der/die Kandidat/in Prüfer/innen vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf die Vorschläge der Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anerkennung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.

(3) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Entsprechende Anträge an den Prüfungsausschuss bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Unterlagen von ausländischen Hochschulen, an denen Deutsch nicht die Amtssprache ist, müssen zusätzlich in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden. Bei englischsprachigen Unterlagen kann der Prüfungsausschuss auf die zusätzliche Vorlage in Form einer solchen beglaubigten Übersetzung verzichten. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Abs. 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei dem Prüfungsausschuss.

(4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 kann und auf Antrag des/der Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

Der Antrag auf Anerkennung von vor der Einschreibung erbrachten Studienleistungen muss bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 30.04. bzw. bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 31.10. beim Prüfungsausschuss vollständig gestellt werden (Ausschlussfrist). Entscheidungen über Anträge im Sinne des Abs. 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Abs. 3 getroffen.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Abs. 1 begehrte Anerkennung versagt, kann der/die Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anrechnung dieser außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist auf maximal die Hälfte der für diesen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte begrenzt (§ 63a Abs. 7 HG NRW)

(7) Im Rahmen von Kooperationsabkommen zwischen dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und vergleichbaren Fachbereichen der eigenen oder anderer Hochschulen, Forschungseinrichtungen, an der Hochschule angegliederten Institutionen oder anderen Instituten mit vergleichbaren hochschulähnlichen Seminarinhalten besteht für die Studierenden die Möglichkeit, die in den jeweiligen Kooperationsverträgen genannten Prüfungen an der kooperierenden Hochschule oder Institution zu absolvieren und diese im Anschluss nach Maßgabe der vorstehenden Absätze anerkennen zu lassen.

(8) Im Falle einer Wiedereinschreibung in demselben Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bleiben alle bisher in diesem Studiengang erworbenen Prüfungsleistungen, einschließlich der Fehlversuche, erhalten. Entsprechendes gilt im Falle eines Prüfungsordnungswechsels.

(9) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung. Es endet mit der Bestandskraft der letzten Prüfungsentscheidung. Sollen nach dem Beginn des Prüfungsverfahrens an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg oder an anderen Hochschulen oder Einrichtungen Leistungen erbracht und als Prüfungsleistung angerechnet werden, sind diese externen Prüfungsversuche beim Prüfungsausschuss mindestens sechs Wochen vor dem externen Prüfungstermin anzumelden. Abs. 3 gilt entsprechend. Soweit der zuständige Prüfungsausschuss die grundsätzliche Anerkennbarkeit des externen Versuchs gem. Abs. 1 feststellt, gilt ein unternommener externer Versuch als an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg unternommener Prüfungsversuch. Der/die Studierende ist verpflichtet, im Anschluss an den externen Prüfungsversuch dem zuständigen Prüfungsausschuss das Ergebnis mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen. Bis zur Mitteilung bzw. Einreichen des Nachweises ist eine Zulassung für die betreffende Prüfung an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ausgeschlossen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, schutzwürdige Belange

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der/die Kandidat/in die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, so kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule eine ärztliche Bescheinigung eines/r Vertrauensarztes/Vertrauensärztin der Hochschule verlangen. Der/die Studierende kann dabei zwischen mehreren Vertrauensärzt/inn/en wählen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem/der Kandidat/in mitgeteilt, dass er/sie die Zulassung zur entsprechenden Prüfung (ohne Anrechnung als Fehlversuch) erneut beantragen kann.

(3) Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG NRW in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Macht der/die Kandidat/in durch eine ärztliche Bescheinigung oder auf andere Weise gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er/sie aus den zuvor genannten Gründen nicht in der Lage ist, seine/ihre vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag dieses/r Kandidat/en/in einzelfallbezogen insbesondere gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form und/oder Dauer und/oder unter Benutzung von Hilfsmitteln und/oder Hilfsmitteln und/oder Hilfspersonen zu erbringen.

Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss hierzu weitere Nachweise fordern.

(4) Anträge auf Nachteilsausgleich sollen mindestens 3 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraums gestellt werden. Der Antrag ist unter Beifügung von Nachweisen gem. Abs. 3

beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Es wird empfohlen, vor der Antragstellung ein Beratungsgespräch mit dem/der Schwerbehindertenvertreter/in der Hochschule bzw. im Fall des Abs. 5 mit Mitarbeiter/inne/n der Gleichstellungsstelle der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

(5) Im Übrigen sind insbesondere auch die Vorschriften über die Pflege von Personen sowie die Vorschriften über die Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge

(1) Wer versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, hat die Prüfung nicht bestanden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem/der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Nicht zugelassene Hilfsmittel sind insbesondere auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Depositionierung im räumlichen Umfeld des Prüfungsraumes, z.B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

Wer die Tatbestände nach Satz 1 und 2 vorsätzlich erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 Abs. 5 HG NRW geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der/die Kandidat/in zudem exmatrikuliert werden.

(2) Etwaige Mängel im Prüfungsverfahren sind von den Studierenden unverzüglich gegenüber dem/der betreffenden Prüfer/in und dem/der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden geltend zu machen. Ist eine sofortige Geltendmachung im Einzelfall ausnahmsweise nicht zumutbar, so müssen Mängel

- für den Prüfungstermin im Wintersemester bis zum 30. April des Jahres, in dem das Wintersemester endet,
- für den Prüfungstermin im Sommersemester bis zum 31. Oktober desselben Jahres

unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden. Bei Verstreichen der Frist kann sich der/die Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen. (Ausschlussfrist).

II. Regelungen zum Studienverlauf

§ 11 Prüfungen im Studienverlauf

(1) In dem Studiengang International Business (B.Sc.) sollen folgende Prüfungen in den jeweils angegebenen Semestern abgelegt werden, die nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 mit Noten bewertet werden.

Semester	Modul	Prüfungen
1	Business Administration 1	<ul style="list-style-type: none"> Principles of Human Resource Management and Principles of Marketing
1	Business Administration 2	<ul style="list-style-type: none"> Principles of Production and Logistics and Principles of Accounting
1	Business Fundamentals & Entrepreneurship	<ul style="list-style-type: none"> Business Fundamentals & Entrepreneurship
1	Mathematics	<ul style="list-style-type: none"> Mathematics
2	Cost Accounting	<ul style="list-style-type: none"> Cost Accounting
2	Business Information Systems	<ul style="list-style-type: none"> Business Information Systems
2	International Business Law	<ul style="list-style-type: none"> International Business Law
2	Statistics	<ul style="list-style-type: none"> Statistics
2	Language I	<ul style="list-style-type: none"> Language I
3	International Financial Accounting/Taxation	<ul style="list-style-type: none"> International Financial Accounting/Taxation
3	Finance	<ul style="list-style-type: none"> Finance
3	Language II	<ul style="list-style-type: none"> Language II
3	Microeconomics	<ul style="list-style-type: none"> Microeconomics
4	Macroeconomics	<ul style="list-style-type: none"> Macroeconomics
4	Language III	<ul style="list-style-type: none"> Language III
4	Specialisation 1	<ul style="list-style-type: none"> Specialisation 1
5	Specialisation 2	<ul style="list-style-type: none"> Specialisation 2
5	Data Science	<ul style="list-style-type: none"> Business Application Programming Data Literacy
7	Economic Policy in Practice	<ul style="list-style-type: none"> Economic Policy in Practice
7	Final Thesis	<ul style="list-style-type: none"> Final Thesis
7	Colloquium/Tutorial	<ul style="list-style-type: none"> Colloquium

Die Studierenden können die Schwerpunktfächer (Specialisation 1 und Specialisation 2) grundsätzlich an beiden Campus des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule (Rheinbach und Sankt Augustin) belegen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften legt den Katalog der zur Wahl stehenden Schwerpunktfächer jeweils am Ende des vorausgehenden Semesters fest.

Melden sich weniger als 10 Studierende für ein Schwerpunktfach an, so wird dieses Schwerpunktfach in dem jeweiligen Semester in der Regel nicht angeboten. Die betroffenen Studierenden können in diesem Fall nachträglich ein anderes Fach aus dem vom Fachbereichsrat beschlossenen Katalog belegen. Beschließt der Fachbereichsrat, ein Schwerpunktfach zukünftig nicht mehr anzubieten, so werden Prüfungen in diesem Fach nur noch vier Semester nach dem letztmaligen Angebot der diesbezüglichen Lehrveranstaltung angeboten. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung angeboten wurde, mit.

In den Modulen „Language I bis III“ werden über drei aufeinanderfolgende Semester je nach Einstiegsniveau in einer gewählten Fremdsprache unterschiedliche Kompetenzen gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erzielt. Dabei knüpfen die Module „Language II“ und „Language III“ jeweils an das im vorherigen Modul erreichte Sprachniveau an. Ein Wechsel der Sprache ist nicht möglich, d.h. die Module „Language I“, „Language II“ und „Language III“ müssen in derselben Fremdsprache absolviert werden.

(2) In dem Studiengang International Business (B.Sc.) sollen folgende Prüfungen in den jeweils angegebenen Semestern abgelegt werden, die nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden:

Semester	Modul	Prüfungen
1	Intercultural Communication	• Intercultural Communication
3	Academic Research & Writing	• Academic Research & Writing
3	Business IT Alignment	• Development of Business Application Systems • Usage of Business Application Systems
4	Business Simulation	• Business Simulation
4	Applied International Project Management	• Applied International Project Management
5	Elective	• Elective
6	Internship or Study Abroad	• Internship or Study Abroad
7	International Strategic Management	• International Strategic Management
7	Business Ethics & CSR Management	• Business Ethics & CSR Management
7	Colloquium/Tutorial	• Tutorial

Die Wahlpflichtfächer (Electives) sind inhaltlich von Semester zu Semester wechselnde Veranstaltungen zu für Studierende des Studiengangs relevanten Themen (einschließlich Praxisprojekten). Das Angebot wird in jedem Semester durch Aushang bekannt gegeben. Melden sich weniger als 10 Studierende für ein Wahlpflichtfach (Elective) an, so wird diese Veranstaltung in dem jeweiligen Semester i.d.R. nicht angeboten. Die betroffenen Studierenden können in diesem Fall nachträglich ein anderes Wahlpflichtfach (Elective) belegen.

§ 12 Praxissemester

(1) In das Studium ist eine zusammenhängende praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen und maximal 27 Wochen integriert (Praxissemester). Das Praxissemester ist grundsätzlich zeitlich zusammenhängend bei einem Unternehmen oder einer sonstigen Institution in der Regel im sechsten Studiensemester mit der im Unternehmen üblichen Wochenarbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten durchzuführen.

(2) Das Praxissemester soll die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis stärken. Die Studierenden sollen sich mit der Berufswirklichkeit vertraut machen, durch konkrete Aufgabenstellungen im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen beschreiben und auswerten. Neben betriebswirtschaftlichen Fragestellungen sollen ihnen Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen und ökologischen Fragestellungen deutlich werden. Soweit möglich, sollen sie unter Anleitung an der Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme mitwirken.

(3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens vier Fachsemester absolviert und mindestens 70 ECTS aus nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 mit Noten bewerteten Prüfungen erreicht hat.

(4) Das Praxissemester wird in dafür geeigneten, von der Hochschule anerkannten Unternehmen, Verwaltungen oder anderen geeigneten Institutionen (Ausbildungsstellen) im In- oder Ausland durchgeführt. In begründeten Einzelfällen kann auch die Hochschule selbst Ausbildungsstelle sein.

(5) Zwischen der Ausbildungsstelle und dem/der Studierenden ist ein Praxissemestervertrag abzuschließen, der insbesondere die Rechte und Pflichten der Vertragspartner/innen sowie die organisatorische und fachliche Betreuung festlegt. Die Verantwortung für das Zustandekommen eines Praxissemestervertrages liegt bei dem/der Studierenden.

(6) Während des Praxissemesters werden die Studierenden von einer an der Hochschule lehrenden Person betreut, die dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören muss.

(7) Eine Bestätigung über die erforderliche Teilnahme am Praxissemester erfolgt von der für die Betreuung zuständigen Person nur, wenn

1. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des/der Studierenden vorliegt,
2. der/die Studierende einen, von der Ausbildungsstelle gegengezeichneten Bericht mit einem Richtwert von 3.000 Wörtern über die praktische Tätigkeit im Praxissemester angefertigt hat,
3. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und der/die Studierende die ihm/ihr übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.

(8) Wird das Praxissemester wegen Krankheit oder wegen anderer Gründe mehr als zwei Wochen unterbrochen oder verkürzt und wird durch diese Unterbrechung oder Verkürzung der Zweck des Praxissemesters nicht oder nicht vollständig erreicht, wird das Praxissemester entsprechend verlängert. Über die notwendige Dauer der Verlängerung entscheidet die für die Betreuung zuständige Person. Eine verlängerte Vertragsdauer zum Zweck des Vorlesungsbesuchs ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bei dem Prüfungsausschuss zulässig. Nach Beginn des Praxissemesters ist ein Wechsel der Ausbildungsstelle oder eine Teilung des Praxissemesters nur aus wichtigem Grund (z. B. bei durch Rechtsvorschriften festgelegter, schutzwürdiger Belange wie der Pflege von Personen, Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Elternzeit) mit Zustimmung des/der das Praxissemester betreuenden Lehrenden der Hochschule sowie des zuständigen Prüfungsausschusses möglich.

(9) Wird die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nach der Durchführung des Praxissemesters von der für die Betreuung zuständigen Person nicht gem. Abs. 7 bestätigt, kann das Praxissemester einmal wiederholt werden.

§ 13 Auslandsstudiensemester

(1) In einem Auslandsstudiensemester sollen die Studierenden internationale Erfahrungen sammeln und sich mit einschlägigen Studieninhalten an einer ausländischen Hochschule auseinandersetzen. Studierende können Abschnitte des Studiums, insbesondere das 5., 6. und/oder 7. Fachsemester an einer ausländischen Hochschule absolvieren.

(2) Bei einem Auslandsstudiensemester im 5. Fachsemester können die Studierenden insbesondere die Prüfungsleistungen dieses Semesters durch Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule ersetzen. Es wird empfohlen, dass Gegenstand und Umfang der Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule vor Beginn des/der Studiensemester(s) mit dem Prüfungsausschuss ggf. in Absprache mit den jeweiligen Fachdozenten vereinbart werden.

(3) Im 6. Fachsemester haben die Studierenden vorzugsweise die Option, zwischen einem Praxissemester im In- oder Ausland (§ 12) oder einem Auslandsstudiensemester zu wählen. Dabei ersetzt das Auslandsstudiensemester das Praxissemester. Die Studierenden müssen an der ausländischen Hochschule Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 Leistungspunkten belegen sowie an den dazugehörigen Prüfungen teilnehmen und bestandene Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 22 Leistungspunkten nachweisen sowie einen Bericht über das Auslandsstudiensemester mit einem Richtwert von 3.000 Wörtern anfertigen. Das Auslandsstudiensemester kann einmal wiederholt werden, wenn die für die Betreuung zuständige Person (§ 12 Abs. 6) die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt.

(4) Zum Auslandsstudiensemester nach Abs. 3 wird regelmäßig zugelassen, wer mindestens vier Fachsemester absolviert und Prüfungsleistungen in einem Umfang von mind. 70 Leistungspunkten aus den nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 mit Noten bewerteten Prüfungen erreicht hat. Darüber hinaus müssen bei einem Studium im fremdsprachlichen Ausland Sprachkenntnisse in der jeweiligen Lehr- und Studiensprache nachgewiesen werden, die erwarten lassen, dass das Studium erfolgreich absolviert werden kann. Für das geforderte Niveau gelten die Anforderungen der ausländischen Hochschule beziehungsweise das im Rahmen einer hochschulpartnerlichen Abmachung festgelegte Niveau.

(5) Bei einem Auslandsstudiensemester im 7. Fachsemester können die Studierenden insbesondere die Bachelorabschlussarbeit anfertigen sowie die weiteren Prüfungsleistungen des 7. Fachsemesters durch Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule ersetzen.

(6) In den Fällen der Abs. 2 und 5 werden Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Hochschulgesetzes sowie § 8 BPO anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Der Nachweis der Prüfungsleistungen setzt in der Regel die Vorlage eines Notenspiegels der ausländischen Hochschule voraus.

III. Regelungen zum Prüfungsverfahren

§ 14 Ziel, Umfang, Sprache und Form von Prüfungen

(1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund des Studienplans (Teil der Prüfungsordnung) für das betreffende Fach vorgesehen sind. Dabei soll ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Prüfung nach Abs. 1 dies erfordert.

(3) Die Prüfungssprachen sind Englisch und/oder Deutsch bzw. in den Fremdsprachenmodulen „Language I“, „Language II“ und „Language III“ die jeweilige Zielsprache der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung und Prüfung.

(4) Einzelheiten zur Prüfung, wie

- Prüfungsform und Sprache
- Zeit, Ort, Dauer und zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel

legt der Prüfungsausschuss rechtzeitig vorab fest und macht sie bis spätestens zwölf Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend. Abweichend von Satz 1 gibt der Prüfungsausschuss in den Fällen, in denen als Prüfungsform die Umsetzung und Präsentation einer praktischen Arbeit (Abs. 10) gewählt wird, die auf Vorschlag des/der Prüfer/s/in festgelegten Termine für die Erbringung der Prüfungsleistungen unter Angabe der Dauer der Prüfung im ersten Viertel der Veranstaltung bekannt. Satz 2 gilt entsprechend.

(5) In schriftlichen Klausurarbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit den geläufigen Methoden der Fachrichtungen erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt.

(5a) Schriftliche Klausurarbeiten können teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen), wobei der Anteil dieses Verfahrens pro Klausurarbeit bis maximal 50 Prozent betragen kann. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabensteller/innen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer/s zu Prüfenden auswirken. Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

Prüfungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn 1. die bzw. der/die zu Prüfende mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet bzw. mindestens 60 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder 2. der/die zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der/dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden

Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Regelungen dieses Absatzes nur für diesen Teil.

Für die Bewertung gilt § 15 Abs. 3.

(6) In mündlichen Prüfungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie im Fachgespräch Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und einer Lösung zuführen kann. Mündliche Prüfungen können für jeden Studierenden getrennt oder für mehrere Studierende gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Prüfungsdauer je nach Anzahl der zu prüfenden Studierenden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Kandidat/in im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein/e Kandidat/in bei der Meldung zur mündlichen Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(8) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung über ein Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

(9) Das Planspiel soll berufliche Anforderungssituationen unter praxisähnlichen Bedingungen nachstellen. Es hat das Ziel, komplexe und berufsrelevante Situationen zu trainieren.

(10) Die Umsetzung und Präsentation einer praktischen Arbeit (z.B. Workshop, Training, Verhandlung etc.) dient der Feststellung, ob der/die Kandidat/in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten und mittels verbaler Kommunikation fachlich angemessen darzustellen. Die für die Benotung der Präsentation zur praktischen Arbeit maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(11) Prüfungen können in elektronischer Kommunikation (über digitale Medien) und/oder elektronischer (insbesondere computergestützter) Form abgenommen und/oder ausgewertet werden (E-Prüfungen). Im Falle der Prüfung in elektronischer Kommunikation muss auf Seiten des/der Kandidat/en/in mindestens ein/e Prüfer/in oder Beisitzer/in räumlich anwesend sein.

Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist von einem/r Prüfer/in zu überprüfen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

Vor der erstmaligen Durchführung einer E-Prüfung im Studienverlauf findet eine allgemeine Einweisung statt.

Den Kandidat/en/innen ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung weiter.

§ 15 Bewertung von Prüfungen

(1) Prüfungen sind nach Maßgabe dieser Bestimmung zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Die Bewertung ist den Studierenden bei mündlichen Prüfungen sofort, im Übrigen in der Regel jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch das gültige elektronische Studierendeninformationssystem ist ausreichend. Prüfender ist in der Regel der/die für die Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Prüfung erbringen wollen, zuständige Lehrende. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Abs. 2 S. 1 bleibt unberührt.

(2) Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfer/inne/n zu bewerten, im Übrigen genügt die Bewertung durch eine/n Prüfer/in. Für mündliche Prüfungen, die nicht unter Satz 1 fallen, kann der Prüfungsausschuss nur eine/n Prüfende/n bestellen. In diesem Fall muss ein/e sachkundige/r Beisitzer/in hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in anhören.

(3) Für die Bewertung der Prüfungen sind vorbehaltlich Abs. 4 folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Zwischenwert bis	1,5	die Note „sehr gut“
bei einem Zwischenwert über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“
bei einem Zwischenwert über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
bei einem Zwischenwert über	3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
bei einem Zwischenwert über	4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Haben zwei Prüfende eine Prüfung gem. § 15 Abs. 1 S. 6 gemeinsam bewertet, ergibt sich die Note bei nicht übereinstimmender Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

Für die Notenberechnung gilt grundsätzlich folgendes Schema:

Bewertungsschema (max.100 Punkte)		
Punktzahl		Note
von	bis (einschl.)	
0	49,5	5,0
50	54,5	4,0
55	59,5	3,7
60	64,5	3,3
65	69,5	3,0
70	74,5	2,7
75	79,5	2,3
80	84,5	2,0
85	89,5	1,7
90	94,5	1,3
95	100	1,0
ab 98		Diploma-Supplement

Herausragende Leistungen ab 98 Prozent der erreichbaren Punkte führen zu einer gesonderten Anerkennung und Erwähnung im Diploma-Supplement (§ 26 Abs. 5).

Besteht ein Modul aus mehreren nach § 15 Abs. 3 und/oder Abs. 4 bewerteten Prüfungen, so wird die Modulnote als arithmetisches Mittel allein der Noten der nach § 15 Abs. 3 bewerteten Prüfungen gebildet, dabei werden die Noten dieser Prüfungen mit den auf diese entfallenden Leistungspunkten gewichtet.

(4) Abweichend von Abs. 3 können Prüfungen auch als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Prüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn der/die Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt. Handelt es sich bei der Lehrveranstaltung um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praxissemester, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung (z.B. ein Planspiel), ist für das Bestehen zusätzlich zu Satz 2 erforderlich, dass der/die hierfür angemeldete Studierende an mindestens 75 Prozent der Gesamtdauer der Veranstaltung teilgenommen hat.

(5) Der/die Kandidat/in muss sich auf Verlangen des/der Prüfenden oder der/des Aufsichtführenden mit dem Studierendenausweis sowie einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen.

(6) Die Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidat/en/in aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird im Diploma Supplement auch eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine in ihrer Gesamtheit nicht bestandene Prüfung, die nach § 15 Abs. 3 oder § 15 Abs. 4 bewertet wird, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat ein/e Kandidat/in eine Prüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, kann er/sie auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit einem/r Prüfer/in des zweiten Prüfungsversuchs vereinbaren. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen.

(3) Zur Verbesserung der Note können Studierende Prüfungen in ihrer Gesamtheit einmal wiederholen. Studierende können während ihres Studiums insgesamt drei Verbesserungsversuche absolvieren. Ein zweiter Verbesserungsversuch in derselben Prüfung ist ebenso ausgeschlossen wie ein Verbesserungsversuch bei der Bachelorarbeit, dem Kolloquium bzw. der schriftlichen Ersatzleistung. Weicht die Note des Verbesserungsversuchs von der Note des ersten Versuchs ab, so wird das bessere beider Ergebnisse gewertet. Ansonsten kann eine in ihrer Gesamtheit mindestens als „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertete Prüfung nicht wiederholt werden.

(4) Die vorlesungsbegleitende Teilprüfung und der abschließende Teil einer Prüfung bilden jeweils eine Einheit und sind hinsichtlich des Kompetenzerwerbes aufeinander abgestimmt. Aus diesem Grund können Punkte aus vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen nicht in folgende Semester übertragen werden, wenn der/die Studierende nicht am dazugehörigen abschließenden Teil dieser Prüfung teilnimmt. ECTS werden nur vergeben, wenn beide zusammengehörenden Prüfungsteile in demselben Semester bzw. bei zweisemestrigen Modulen (vgl. Recht II) in diesen beiden aufeinander folgenden Semestern absolviert und die Prüfung insgesamt mindestens als „ausreichend“ bewertet wurde. Die Gründe für die fehlende Teilnahme am abschließenden Teil der Prüfung sind irrelevant.

(5) Die Regelung in Abs. 4 gilt nicht für vorlesungsbegleitende Teilprüfungen in Form von Vorleistungen im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 5 (Tabelle), die nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine als „bestanden“ bewertete Vorleistung bleibt unabhängig davon bestehen, wann der/die Studierende am abschließenden Teil der Prüfung teilnimmt.

§ 17 Regelungen zu Prüfungen nach § 15 Abs. 3

(1) Prüfungen, die nach § 15 Abs. 3 bewertet werden, können sich aus vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen nach Abs. 2 und einem abschließenden Teil am Ende des Semesters nach Abs. 3 zusammensetzen (Prüfungsarten). Die Prüfungsarten werden von dem Prüfungsausschuss rechtzeitig vorab festgelegt und den Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche bekanntgegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend.

Folgende Kombinationen der Prüfungsarten sind zugelassen:

Fall 1: Abschließender Teil der Prüfung

Fälle 2 und 3: Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen und abschließender Teil der Prüfung

Für die verschiedenen Kombinationen gelten folgende Punkte

Prüfungsart	Punkte		
	Fall 1	Fall 2	Fall 3
Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen	—	0 / Vorleistung	25
Abschließender Teil der Prüfung	100	100	75

Im Fall 2 ist die Vorleistung Zulassungsvoraussetzung für den abschließenden Teil der Prüfung. Für die Bewertung gilt § 15 Abs. 4 analog.

Im Fall 3 werden die Punkte der einzelnen Prüfungsarten addiert.

Der abschließende Teil von Prüfungen findet in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit statt. Für den abschließenden Teil von Prüfungen wird in der Regel am Ende des Wintersemesters und am Ende des Sommersemesters jeweils ein Prüfungstermin angesetzt. Alle Teilprüfungsformen sind vorlesungsbegleitend.

(2) Für vorlesungsbegleitende Teilprüfungen sind folgende Prüfungsformen möglich:

- Hausarbeit, mit einem Richtwert von 4.000 Wörtern für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7.
- Referat inklusive Fallstudien und Projektarbeiten, mit einem Richtwert von 20 – 45 Minuten für den mündlichen Vortrag bei Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt in Abhängigkeit von der Dauer des mündlichen Vortrags ein Richtwert von 1.000 (bei 45 Minuten mündlichem Vortrag) – 3.000 (bei 20 Minuten mündlichem Vortrag) Wörtern für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 8.
- Planspiel mit einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 9.
- zwei schriftliche Tests, mit einem Richtwert von 15 Minuten pro Semester, von denen der bessere in die Bewertung der Prüfung eingeht.
- mündliche Prüfung, mit einem Richtwert für die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzelprüfungen von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 6.

Die Organisation von vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen obliegt den Lehrenden. Teilprüfungen werden in der Regel von einem/r Prüfer/in bewertet. Prüfende sind die jeweiligen Lehrenden, bei denen die Veranstaltung besucht wird. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse und Rücktritt (§ 9 Abs. 1 und 2) finden keine Anwendung.

(3) Für den abschließenden Teil einer Prüfung sind folgende Prüfungsformen möglich:

- schriftliche Klausurarbeit, mit einer Zeitdauer von mindestens einer, maximal zwei, in den Schwerpunktfächern von mindestens zwei, maximal drei Zeitstunden, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 5.
- mündliche Prüfung, mit einem Richtwert für die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzelprüfungen von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 6.
- Hausarbeit mit einem Umfang von ca. 8.000 Wörter für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden. Es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7, für die mündliche Prüfung gelten die Regelungen des § 14 Abs. 6.

Die genannten Prüfungsformen können auch miteinander kombiniert werden. Werden zwei Prüfungsformen kombiniert, ergibt sich die Endpunktzahl des abschließenden Teils der Prüfung je zur Hälfte, werden drei Prüfungsformen kombiniert, je zu einem Drittel aus dem Ergebnis der einbezogenen Prüfungsformen.

- Umsetzung und Präsentation einer praktischen Arbeit (z.B. Workshop, Training, Verhandlung etc.) einschließlich aller für die Umsetzung erforderlichen Materialien (z.B. Flipcharts, Leitfäden, Handouts, Podcasts, Videos) inklusive einer fakultativen schriftlichen Ausarbeitung. Dabei beträgt die Prüfungsdauer für die mündliche Präsentation mindestens 60 Minuten und maximal 120 Minuten bei Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden. Es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 10. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt in Abhängigkeit von der Dauer der mündlichen Präsentation ein Richtwert von 4.000 (bei 60 Minuten mündlicher Präsentation) – 2.000 (bei 120 Minuten mündlicher Präsentation) Wörtern für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung ist bis zu dem von dem Prüfungsausschuss festgesetzten Termin an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Internet. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese zum gleichen Prüfungstermin des folgenden Semesters stattfinden sollen. Sollte ein Antrag auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung in elektronischer Form über das Internet aufgrund von der Hochschule zu verantwortender technischer Störungen nicht möglich sein, muss der/die Studierende unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist (Ausschlussfrist) den Prüfungsausschuss hierauf schriftlich oder in elektronischer Form hinweisen.

Die im Zulassungsantrag genannten Schwerpunktfächer, in denen die Studierenden die Prüfung ablegen wollen, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Ein Wechsel des Schwerpunktfaches ist nach Ablauf der Abmeldefrist gemäß Abs. 5 nicht mehr möglich.

Eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist kann nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Prüfungsausschusses erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann in den Fällen der nachträglichen Zulassung eine nachträgliche Abmeldung (Abs. 5) ausschließen.

Bei Anträgen auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung muss dem Prüfungsausschuss vorliegen:

1. die Nachweise über die genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang,
3. sofern es sich um eine mündliche Prüfung handelt, eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörer/inne/n widersprochen wird.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss gibt die zum abschließenden Teil einer Prüfung zugelassenen Studierenden rechtzeitig, das heißt in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem abschließenden Teil der Prüfung gemäß Abs. 1, bekannt.

(5) Ein Antrag auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche elektronisch über das Internet bei dem Prüfungsausschuss bis sieben Tage vor dem festgesetzten Termin der Prüfung zurückgenommen werden (Abmeldung). Abs. 4 S. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Bekanntgabe der Zulassung zu einer Prüfung erfolgt über das gültige elektronische Studierendeninformationssystem. Der/die Studierende muss sich durch Einsicht in das Studierendeninformationssystem über die erfolgte Zulassung informieren und davon überzeugen, dass die Anmeldung bzw.

ggf. seine/ihre Abmeldung korrekt vermerkt sind. Nur Studierende, die als zugelassen vermerkt sind, können an der Prüfung teilnehmen.

§ 18 Regelungen zu Prüfungen nach § 15 Abs. 4

(1) Eine förmliche Zulassung zur Erbringung findet nicht statt. Der/die Kandidat/in muss sich zu einem von dem/der Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegebenen Termin verbindlich durch Unterschrift in einer Teilnehmerliste oder elektronisch über das Internet anmelden. Diese Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme. Die Vorschriften über Versäumnisse und Rücktritt (§ 9 Abs. 1 und 2) gelten entsprechend.

(2) Es sind insbesondere folgende Prüfungsformen möglich:

- Teilnahme an mindestens 75 Prozent der Gesamtdauer einer Lehrveranstaltung, sofern es sich bei der Lehrveranstaltung um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praxissemester, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung (z.B. ein Planspiel) handelt.
- schriftliche Klausurarbeit, mit einer Dauer von einer Zeitstunde, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 5.
- mündliche Prüfung mit einem Richtwert für die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzelprüfungen von mind. 15 bzw. 45 Minuten, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 6.
- Hausarbeit mit einem Richtwert von 4.000 Wörtern für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7.
- Referat inklusive Fallstudien, praktischer Übungen und Projektarbeiten, mit einem Richtwert von 20 -45 Minuten für den mündlichen Vortrag bei Einzelarbeiten bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt in Abhängigkeit von der Dauer des mündlichen Vortrags ein Richtwert von 1.000 (bei 45 Minuten mündlichem Vortrag) - 3.000 (bei 20 Minuten mündlichem Vortrag) Wörtern für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden; es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 8.
- Planspiel mit einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 9.
- Entwicklung, Umsetzung und Auswertung empirischer Untersuchungen einschließlich einer schriftlichen Ausarbeitung. Umfang und Form der Ausarbeitung werden vom Prüfer festgelegt.

IV. Bachelorarbeit

§ 19 Zweck der Bachelorarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit über ein abgegrenztes Problem. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann in Englisch, Deutsch oder einer anderen von den Prüfenden akzeptierten Sprache abgefasst werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem/r Lehrenden, der/die gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüfung bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Dem/der Kandidat/in ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für Themenbereich und Prüfer/innen der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag des/der Kandidat/in kann der Prüfungsausschuss auch eine/n Honorarprofessor/in, mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen unter Beachtung von § 7 Abs. 1 zum/zur Betreuer/in bestellen. In diesem Fall muss der/die Zweitgutachter/in ein hauptamtlich lehrende/r Professor/in des Fachbereiches sein. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Antragsteller/in rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der Prüfungsausschuss achtet dabei darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer/innen verteilt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidat/en/in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 20 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer 140 ECTS-Punkte aus den Prüfungsleistungen des 1. bis einschließlich des 5. Semesters nach dem in § 11 Abs. 1 und 2 und im Anhang dieser Prüfungsordnung aufgeführten Studienverlaufsplan erzielt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch über das Internet oder schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

1. Eine Erklärung darüber, welche Prüfenden zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit sind,
2. Die Angabe des Themengebietes der Bachelorarbeit, das der/die Prüfer/in ausgeben will,
3. Eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem er/sie das von dem/der Betreuer/in der Bachelorarbeit gestellte Thema sowie die Prüfer/innen dem/der Kandidat/in bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt drei Monate.

Bei einer Bachelorarbeit mit empirischem Charakter kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um einen Monat verlängert werden. Ob es sich bei der Bachelorarbeit um ein empirisches Thema handelt, entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des/der für die Bachelorarbeit bestellten Prüfer/s/in.

Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Davon unabhängig kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern. Der/die Betreuer/in der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Bei einer Fristverlängerung im Krankheitsfalle muss dem Antrag ein Attest nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 beigefügt werden. Dauert die Erkrankung länger als einen Monat, kann das Thema der Bachelorarbeit zurückgegeben werden.

(3) Der Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit beträgt 15.000 - 17.500 Wörter in der von dem Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit, Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in dreifacher digitaler Form bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die digitale Version (z.B. auf CD-ROM) der Arbeit ist in allgemein lesbaren Dateiformaten (z.B. txt, doc, rtf oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss er/sie versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine/r von ihnen soll die Arbeit betreut haben. Der/die zweite Prüfende wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt; die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht. In den Fällen des § 19 Abs. 3 muss der/die zweite Prüfer/in hauptamtlich lehrende/r Professor/in des Fachbereichs sein.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn beide Prüfer/innen die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet haben und die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.

Hat ein/e Prüfer/in die Arbeit als nicht bestanden gewertet und/oder beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird von dem Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine mit mindestens als ausreichend bewertete Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 23 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der/die Kandidat/in befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifende Zusammenhänge und außerfachliche Bezüge mündlich oder schriftlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Das Kolloquium wird grundsätzlich als mündliche Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Prüfungen (§ 14 Abs. 6) finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Betreuer/s/in der Bachelorarbeit festlegen, dass anstelle des Kolloquiums eine Ersatzleistung in schriftlicher Form erbracht werden kann. Sie umfasst zwei Teile: eine Konzeption für einen 30 - 45-minütigen mündlichen Vortrag und eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 1.000 Wörtern.

(4) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer sämtliche Prüfungen und die Bachelorarbeit bestanden hat. Zur Ersatzleistung in schriftlicher Form kann unter dem Vorbehalt des späteren Bestehens der Bachelorarbeit zugelassen werden, wer sämtliche Prüfungen bestanden und die Bachelorarbeit fristgemäß abgegeben hat.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Rahmen von Abkommen mit ausländischen Hochschulen, kann die Zulassung zum Kolloquium bzw. zur Ersatzleistung in schriftlicher Form auch vor Abschluss des Praxissemesters oder Auslandsstudiensemesters erfolgen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium bzw. zur Ersatzleistung in schriftlicher Form ist elektronisch über das Internet oder schriftlich an den/die Vorsitzende/n des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten.

(6) Das Kolloquium bzw. die Ersatzleistung in schriftlicher Form wird in der Regel von den Prüfer/inne/n der Bachelorarbeit bewertet. Im Fall des § 22 Abs. 2 wird das Kolloquium von den Prüfer/inne/n bewertet, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist.

(7) Das Kolloquium bzw. die Ersatzleistung in schriftlicher Form kann einmal wiederholt werden. Abs. 8 bleibt unberührt. Ein mit mindestens als „ausreichend“ bewertetes Kolloquium bzw. eine mit mindestens als „ausreichend“ bewertete Ersatzleistung in schriftlicher Form kann nicht wiederholt werden.

(8) Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so gilt die Ersatzleistung in schriftlicher Form als nicht unternommen, die Zulassung zum Kolloquium bzw. zur Ersatzleistung ist im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit erneut zu beantragen.

§ 24 Zusatzfächer

Studierende können neben den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Schwerpunktfächern und Ergänzungsfächern je ein weiteres Schwerpunktfach bzw. Ergänzungsfach belegen und Prüfungen ablegen, die jedoch nicht in die Bachelorprüfung eingehen. Auf Antrag des/der Studierenden werden über diese Prüfungen Bescheinigungen vom Fachbereich ausgestellt. Die Studierenden können die Belegung nach Ende der regulären Anmeldefrist für die entsprechenden Fächer beantragen. Über die Belegung ist im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zu entscheiden.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 25 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Bachelorarbeit jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungen endgültig als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Auf Antrag stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der/die Kandidat/in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 26 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote

(1) Das über die bestandene Bachelorprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Leistungspunkte eines Faches, die Bewertung der Prüfungen und der Bachelorarbeit, das Thema der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als arithmetisches Mittel der Noten allein der nach § 15 Abs. 3 bewerteten Prüfungen gebildet. Dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

• Note der Bachelorarbeit	15 Prozent
• Note des Kolloquiums	5 Prozent
• die Modulnoten der Prüfungen, die gemäß § 15 Abs. 3 bewertet werden,	80 Prozent
davon entfallen auf jedes Schwerpunktfach 16 Prozent, insgesamt	32 Prozent
und auf jede weitere Modulprüfung 3 Prozent, insgesamt	48 Prozent

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt. Es ist von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem/der stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis und mit seinem Datum wird dem/der Kandidat/in eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekanin und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem/der stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Das Diploma-Supplement soll über die Anzahl der mit exzellenten Leistungen abgeschlossenen Prüfungen informieren, die nach § 15 Abs. 3 bewertet wurden. Das Diploma-Supplement wird von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem/der stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und dem/der Kandidaten/in ausgehändigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung die Einsichtnahme in die jeweiligen Prüfungsunterlagen bei dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen. Der Prüfungsausschuss legt Zeit und Ort des Einsichtstermins fest. Im Rahmen der Einsichtnahme ist es den Studierenden gestattet, eine Kopie oder sonstige originalgetreue Reproduktion der Prüfungsakte zu fertigen.

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Wird die Täuschung nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) veröffentlicht. Sie gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Studiengang International Business (B.Sc.) der Hochschule einschreiben.

(2) Wird diese Prüfungsordnung durch eine nachfolgende ersetzt oder der Studiengang eingestellt, so werden Prüfungen bis zum vierten Semester nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung letztmalig angeboten wurde, angeboten. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung letztmalig angeboten wurde, mit. Das Nähere kann in einer gesonderten Ordnung geregelt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 27.06.2024.

Sankt Augustin, 27.06.2024

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Prof. Dr. Peter Muck

Anhang 1: Empfohlener Studienverlaufsplan

Module	Prüfung	SWS	CP	Lehreinheiten	Summe SWS	Semester							
						1	2	3	4	5	6	7	
Business Administration 1	§ 15 Abs. 3	5	6	Principles of Human Resource Management	3	3							
				Principles of Marketing	2	2							
Business Administration 2	§ 15 Abs. 3	5	6	Principles of Production and Logistics	3	3							
				Principles of Accounting	2	2							
Business Fundamentals & Entrepreneurship	§ 15 Abs. 3	5	6	Business Fundamentals & Entrepreneurship	5	5							
Intercultural Communication	§ 15 Abs. 4	4	6	Intercultural Communication	4	4							
Mathematics	§ 15 Abs. 3	5	6	Mathematics	5	5							
Cost Accounting	§ 15 Abs. 3	4	6	Cost Accounting	4		4						
Business Information Systems	§ 15 Abs. 3	4	6	Business Information Systems	4		4						
International Business Law	§ 15 Abs. 3	4	6	International Business Law	4		4						
Statistics	§ 15 Abs. 3	4	6	Statistics	4		4						
Language I	§ 15 Abs. 3	4	6	Language I	4		4						
Language II	§ 15 Abs. 3	4	6	Language II	4			4					
Finance	§ 15 Abs. 3	5	6	Finance	3			5					
				Investments	2								
International Financial Accounting/Taxation	§ 15 Abs. 3	4	6	International Financial Accounting/Taxation	4			4					
Microeconomics	§ 15 Abs. 3	4	6	Microeconomics	4			4					
Academic Research & Writing	§ 15 Abs. 4	2	3	Academic Research & Writing	2			2					
Business IT Alignment	§ 15 Abs. 4	4	3	Development of Business Application Systems Alignment	2			2					
				Usage of Business Application Systems	2			2					
Specialisation 1	§ 15 Abs. 3	13	18	Specialisation 1	13				13				
Macroeconomics	§ 15 Abs. 3	4	4	Macroeconomics	4				4				
Business Simulation	§ 15 Abs. 4	4	2	Business Simulation	4				4				
Language III	§ 15 Abs. 3	4	6	Language III	4				4				
Data Science	§ 15 Abs. 3	3	3	Business Application Programming	2					2			
				Data Literacy	1					1			
Applied International Project Management	§ 15 Abs. 4	3	3	Applied International Project Management	3					3			
Specialisation 2	§ 15 Abs. 3	13	18	Specialisation 2	13					13			
Elective	§ 15 Abs. 4	4	6	Elective 1	2					2			
				Elective 2	2					2			
Internship or Study Abroad	§ 15 Abs. 4		30	Internship									
International Strategic Management	§ 15 Abs. 4	4	6	International Strategic Management	4								4
Business Ethics & CSR Management	§ 15 Abs. 4	2	3	Business Ethics & CSR Management	2								2
Economic Policy in Practice	§ 15 Abs. 3	2	3	Economic Policy in Practice	2								2
Final Thesis	§ 15 Abs. 3		12	Final Thesis									
Colloquium/Tutorial	§ 15 Abs. 3	1	6	Colloquium									
	§ 15 Abs. 4			Tutorial	1								1
		124	210	Stunden gesamt	124	24	20	23	25	23		9	

Im Rahmen der Studienberatung können die Studierenden auf ihre Anforderung hin einen individuellen Studienverlaufsplan erhalten.

Anhang 2: Prüfungsformen

Prüfungsform	Prüfung		
	Bewertung mit differenzierter Note (§ 15 Abs. 3)		Bewertung mit den Noten „bestanden“/„nicht bestanden“ (§ 15 Abs. 4)
	Vorlesungsbegleitende Teilprüfung	Abschließende Prüfung	
Klausurarbeit (Minuten)	-	60-120	60
Klausurarbeit im SPF (Minuten)	-	120-180	-
Hausarbeit (Wörter)	4.000	8.000	4.000
Referat/Fallstudie mdl. Teil (Minuten)	20-45	-	20-45
Referat/Fallstudie schriftl. Teil (Wörter)	3.000-1.000	-	3.000-1.000
2 schriftliche Tests (Minuten)	je 15	-	-
Planspiel	ja	-	ja
empir. Unters. (schriftl. Ausarbeitung)	-	-	ja Umfang v. Prüfer festgelegt
mündliche Prüfung	15-45	15-45	15-45
Teilnahme an LV (Anteil)	-	-	mindestens zwei Drittel
Bachelorarbeit (Wörter)	-	15.000-17.500	-
Kolloquium (Minuten) bzw. Kolloquium (Wörter)	- -	30-45 1.000 zzgl. Konzept	- -

Anmerkung:

- Gruppenarbeiten sind bei folgenden Prüfungsformen möglich:
Hausarbeit, Referat, Planspiel, empirische Untersuchung, Umsetzung und Präsentation einer praktischen Arbeit, mündliche Prüfung, Bachelorarbeit.
In diesem Fall ist der in der Tabelle dargestellte Wert mit der Anzahl der Studierenden zu multiplizieren.



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 13/2024

Sankt Augustin, den 19.09.2024

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.